

Lambrechten, 18.06.1996

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lambrechten vom 14. Juni 1996, mit der Ermäßigungen des Beitrages zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen werden.

Auf Grund des § 21 (3) Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, wird verordnet:

§ 1

Der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen (§§ 19 ff Oö. Bauordnungen 1994) ermäßigt sich für

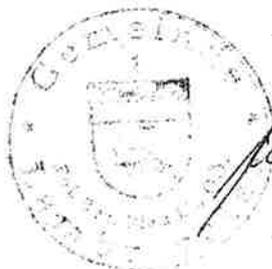
1. Gebäude, die öffentlichen Aufgaben dienen, um.....60 %
2. Kleinhausbauten (§ 2 Z. 30 Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994), soweit diese nicht nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 gefördert werden, um.....60 %
3. In den folgenden berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen die volle Beitragsvorschreibung zu einer Härte für den Abgabepflichtigen führen würde:
 - a) Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Zweckbauten, um.....60 %

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 18.06.1996

Abgenommen am: 03.07.1996



Der Bürgermeister:

Josef Polsterberger

Post für o.ö. Landesregierung
Gz. Nr. 205698 / 1-1996

Die Verordnungsprüfung hat keine Genehmigung

Linz, am 7.1.1997

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrag

Kaupner

